

- e) In Spalte 6 ist als Einföhrungstermin der Monat und das Jahr einzutragen, in dem die Realisierung abgeschlossen und die MaBnahme mit ihrem Nutzen wirksam wird.
- f) In Spalte 7 ist der gesamte einmalige Aufwand, einschlieBlich des Aufwandes für Forschung und Entwicklung sowie Projektierung, einzutragen, der vom Beginn bis zum Abschluß der RationalisierungsmaBnahmen aufgewendet werden muß, unabhängig davon, ob dieser Zeitraum über ein Planjahr hinausgeht. Bei der Planung des Investitionsaufwandes (Spalte 8) ist durch die Auswahl effektiver Objekte und die Durchführung nur solcher MaBnahmen, die unmittelbar zur Heizölablösung erforderlich sind, die Einhaltung bzw. Unterbietung des vorgegebenen spezifischen Aufwandes je Jahrestonne freigesetzten Heizöls zu gewährleisten. Dieser Aufwand (Spalten 8 und 9) ist bei Objekten der Heizölfreisetzung in einer Anlage auf Vordruck 9201 nach Jahren zu gliedern. Die Angaben haben in 1 000 Mark ohne Kommastelle zu erfolgen.
- g) Der Nutzen der MaBnahme (Spalte 9) ist als Selbstkostensenkung zu ermitteln. Die Selbstkostensenkung ist auf die Produktionsmenge nach Realisierung der MaBnahme zu beziehen. Die Selbstkostensenkung ist in 1 000 M/a ohne Kommastelle anzugeben und für 12 Monate nach Beginn der Wirksamkeit der MaBnahme zu ermitteln.
- h) In Spalte 10 sind die durch die RationalisierungsmaBnahme beeinflussen bzw. zu substituierenden Energieträger und in Spalte 11 die dazugehörigen Energieträger-Nummern gemäß der Nomenklatur der Energieträger (Ziff. 8.6.) einzutragen. Die Maßeinheiten der Energieträger sind ebenfalls der Nomenklatur der Energieträger (Ziff. 8.6.) zu entnehmen und in Spalte 12 auszuweisen. Für die Zeile „gesamt“ in Spalte 12 ist die Maßeinheit Terajoule (TJ) zu verwenden. Die Schlüsselnummern der Maßeinheiten sind gemäß der Anordnung vom 18. Juli 1973 über die Einführung des Schlüssels der statistischen und der physikalisch-technischen Maßeinheiten (Sonderdruck Nr. 761 des Gesetzblattes) in Spalte 13 einzutragen.
- i) In Spalte 14 ist die Energieeinsparung, die vom Realisierungstermin bis zum Ende des Planjahres entsteht, einzutragen. In Spalte 15 ist die Energieeinsparung für ein volles Jahr der Wirksamkeit der MaBnahme auszuweisen. Die Energieeinsparung ist auf das Produktionsvolumen nach Realisierung der RationalisierungsmaBnahme zu beziehen. Die Einsparung an Wärmeenergie ist, falls diese im Betrieb selbst erzeugt wird, als Einsparung der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger zu ermitteln. Bei Substitution, insbesondere von Heizöl durch Rohbraunkohle, sind in den Spalten 14 und 15 in der 1. Zeile die freigesetzten Energieträger (z. B. Heizölmengen) und in der 2. Zeile die Mengen des zum Einsatz kommenden Energieträgers (z. B. Rohbraunkohle) für das Planjahr nachzuweisen. Die Mengen des zum Einsatz kommenden Energieträgers sind aus rechentechnischen Gründen durch ein Minuszeichen vor der Zahlenangabe zu kennzeichnen.

22. Zur Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens

22.1. Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt A Ziff. 2.2. (S. 5) der Planungsordnung:

Der Buchst. d wird wie folgt neu gefaßt:

- d) Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (für finanzgeplante Betriebe):
Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP.

22.2. Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 2 Abs. 3 (S. 8) der Planungsordnung:

Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Die staatlichen Aufgaben für die Entwicklung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne sind in Übereinstimmung mit der vorgesehenen Produktions- und Leistungsentwicklung und ausgehend vom erreichten Erfüllungsstand des Arbeitskräfteplanes sowie der vorhandenen Deckungsquellen von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit den örtlichen und zentralen Staatsorganen zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Vorbestimmungsrechnungen für die Freisetzung von Arbeitskräften und den Bedarf an Arbeitskräften durch Investitionen sind der Ermittlung des im jeweiligen Planzeitraum verfügbaren Arbeitsvermögens für die Verantwortungsbereiche und Bezirke zugrunde zu legen.

Die Freisetzung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen wird als staatliche Plankennziffer den Ministerien, Kombinat, Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen verbindlich vorgegeben. Die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben „Anzahl der Arbeiter und Angestellte — in Personen im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge“ sind so zu berechnen, daß die Arbeitskräfte, die freizusetzen sind, abgesetzt werden.

Die Freisetzung von Arbeitskräften ist unter Nutzung der mit der Schwedter Initiative gesammelten Erfahrungen und ausgehend von den Aufgabenstellungen zu den langfristigen Rationalisierungskonzeptionen, den ökonomischen Hauptzielstellungen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, den Festlegungen zur Planung der Grundfonds und Investitionen sowie den Bilanzentscheidungen der Räte der Bezirke und Kreise zu planen.

Bestandteil der staatlichen Aufgabe „Freizusetzende Arbeitskräfte“ sind die Arbeitskräfte, die

- für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und den volkswirtschaftlichen Leistungszuwachs
- zur Erhöhung der Schichtauslastung und des Mechanisierungs- und Automatisierungsgrades
- durch Erneuerungsinvestitionen und Optimierung des Arbeitskräftebedarfs gegenüber den Grundsatzentscheidungen für die Inbetriebnahme neuer oder erweiterter Produktionskapazitäten
- die höhere Auslastung produktiver Ausrüstungen sowie durch weitere MaBnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung, einschließlich territorialer Rationalisierung,

freizusetzen sind.

Die Freisetzung von Arbeitskräften muß mit der Einsparung von Arbeitsplätzen verbunden sein. Bei der Planung der Freisetzung von Arbeitskräften sind die Definitionen für Planung, Rechnungsföhrung und Statistik „Freisetzung von Arbeitskräften“ und „Einsparung von Arbeitsplätzen“ sowie die „Hinweise der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur erstmaligen Abrechnung der Kennziffer freigesetzte Arbeitskräfte per 31. Dezember 1980“ vom September 1980 anzuwenden.

Nach der Übergabe der staatlichen Aufgaben an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane (gegliedert nach Bezirken) und die Räte der Bezirke (ge-